

B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM7	B-GSW-01 bis B-GSW-05

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 898). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
Graec 300	Gräzistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 310	Gräzistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
IDG BM4	Griechische Sprachwissenschaft	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
BA-Phi. 2.1	Praktische Philosophie	BA-Phi. 1.1
BA-Phi. 2.2	Theoretische Philosophie	BA-Phi. 1.1
BA-Phi. 3.1	Geschichte der Philosophie	BA-Phi. 1.1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 972). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sprachvoraussetzungen für das Studium im Kernfach Indogermanistik sind das Lateinum sowie Griechischkenntnisse. Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit zu erbringen. Ausreichende Griechischkenntnisse können durch das erfolgreiche Absolvieren von zwei Kursen des Instituts für Altertumswissenschaften (AW 510) oder an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder äquivalente Bescheinigungen belegt werden. Der Erwerb fehlender Latein- oder Griechischkenntnisse wird im Umfang von (bis zu) 20 Leistungspunkten als Studienleistung im Bereich Schlüsselqualifikationen anerkannt. Näheres regelt § 6 Abs. 3.

(2) Für das Studium im Ergänzungsfach Indogermanistik sind wahlweise das Lateinum oder Graecum spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 ergänzt:

„Die Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen sind gemäß dem individuellen Sprachniveau zu wählen.“

b) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:

„1. Pflichtmodule

IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft

IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft

IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde

IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft

IDG BM 5: Eurolinguistik

IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft